

► Kostenfestsetzung

Gebührenanspruch gehört nicht ins Folgeverfahren

| Das Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO und das Verfahren über dessen Abänderung nach § 80 Abs. 7 VwGO sind prozessual eigenständig. Dennoch gelten sie kostenrechtlich als dieselbe Angelegenheit nach § 16 Nr. 5 RVG. Der Anwalt kann also nur einmal Gebühren fordern und darf seinen Anspruch auch nicht erst im zweiten Verfahren geltend machen, nur weil dies für seinen Mandanten günstiger ist (OVG Schleswig-Holstein 9.2.24, 1 MR 9/20, Abruf-Nr. 240661). |

Hier lag der Fall derart, dass der Mandant im Ausgangsverfahren unterlegen war und die Anwaltskosten selbst tragen musste. Im anschließenden Abänderungsverfahren obsiegte er – hier hatte er nun auch einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Gegner. Doch damit kann er nicht die bereits im Ausgangsverfahren entstandenen Gebühren geltend machen, sondern nur Gebühren und Kosten, die erstmals im Abänderungsverfahren entstanden sind. Der Anwalt hat insoweit auch kein „Wahlrecht“, die gemäß § 15 Abs. 2 RVG nur einmal zu fordernde Vergütung nicht im Ausgangsverfahren (gegenüber dem eigenen Mandanten), sondern erst im Abänderungsverfahren (im Namen des Mandanten gegen den Prozessgegner) geltend zu machen. Eine solche Verlagerung bzw. Aufteilung sieht das Kostenrecht nicht vor.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Prozessualer Kostenerstattungsanspruch und Anwaltsvergütung verjähren unterschiedlich, RVG prof. 24, 3
- Kostenerstattungsanspruch: Verwirkung wird nicht im Festsetzungsverfahren geprüft, RVG prof. 23, 187

► Kostenfestsetzung

Bei längerem Ruhen des Verfahrens wird anwaltliche Vergütung fällig

| Die in einem gerichtlichen Verfahren tätigen Anwälte können ihre Vergütung nicht nur und erst dann geltend machen, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Nach § 8 Abs. 1 S. 2 RVG gilt dies auch, wenn das Verfahren mehr als drei Monate geruht hat (LAG Berlin-Brandenburg 26.10.23, 26 Ta [Kost] 6085/23, Abruf-Nr. 239062). |

Entscheidend sei aber, dass das Gericht zu erkennen gegeben hat, dass es das Verfahren von sich aus bis auf Weiteres nicht weiter betreiben will (vgl. LAG Köln 17.11.11, 7 Ta 30/11, Rn. 11; OLG Karlsruhe NJW-Spezial 08, 92). Einer förmlichen Ruhensanordnung i. S. v. § 251 ZPO bedürfte es nicht. Im konkreten Fall wollte der Betriebsrat dem Unternehmen den Einsatz einer bestimmten Software gerichtlich untersagen lassen. Wegen des Verfahrens vor einer Einigungsstelle bat er um eine Aufhebung des Gerichtstermins. Danach wurde das Verfahren mehr als ein Jahr lang nicht mehr aufgerufen. Die Anwälte begeherten nun Streitwertfestsetzung als Grundlage ihrer Vergütung.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
240661



Gebühren des einen Verfahrens können nicht verschoben oder aufgeteilt werden



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
239062



Es bedarf keiner förmlichen Ruhensanordnung